

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2015

Nr. 2015/836

## **Oensingen: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) bestehend aus:

- Situationsplan 1:1'000 mit Sonderbauvorschriften
- Situationsplan 1:500
- Längenprofilplan 1:500/50
- Detailpläne 1:50
- Raumplanungsbericht vom 18. Oktober 2013 (orientierend)

zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Gegenstand der Planung**

Der Schlossbach fliesst heute aus dem Quellgebiet südlich des Oensinger Roggens durch einen teilweise kanalisierten Lauf vorbei am Schloss Neu-Bechburg bis zur Kreuzung Schlosstrasse / Harzerweg im Siedlungsgebiet von Oensingen. Ab dieser Kreuzung ist der Schlossbach eingedolt und fliesst der ARA Falkenstein zu. Der Schlossbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die bestehende Schlossbachleitung weist gemäss der kommunalen Gefahrenkarte Hochwasserschutzdefizite mit entsprechendem Schadenpotenzial auf. Insbesondere im Bereich der Hauptstrasse ist die Abflusskapazität ungenügend. Beim Schlossgraben, der ein kurzer Seitenarm des Schlossbachs im Gebiet Schlossguet bildet, ist zudem Staunässe vorhanden, so dass nach einem Geländerutsch im Jahr 2002 die Gefahr von weiteren Rutschungen besteht.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) dürfen Bäche oder andere unverschmutzte, ständig fliessende Abwässer nicht einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3).

Der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften bezweckt in erster Linie die Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich des Schlossbaches und die Entlastung der ARA Falkenstein von Fremdwasser. Vorgesehen ist insbesondere die Realisierung einer neuen Bachleitung inkl. Schachtbauwerken ab der Einmündung Schlossstrasse / Aegertenweg zur Dünnern. Zudem werden mit der Planung die Vergrösserung des Durchlasses am Oberlauf und die Anpassung des Uferbereichs sowie die Revitalisierung des Schlossgrabens planerisch sichergestellt.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit dieser und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an die Einwohnergemeinde Oensingen delegiert.

## 2.2 Ersatz Bacheindolung

Nach Art. 38 Abs. 1 GschG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. e GschG). Zudem sind gemäss §§ 44 und 53 Abs. 1 lit. c GWBA die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Schliesslich bedürfen nach Art. 8 ff des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) technische Eingriffe in die Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA). Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung steht nach § 18 Abs. 2 FiG in der Kompetenz des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

In der kommunalen Gefahrenkarte sind Hochwasserschutzdefizite ausgewiesen (ungenügende Abflusskapazität im Bereich der Hauptstrasse). Diese sind zu beheben. Im Rahmen der Projektierung wurden dazu verschiedene Varianten geprüft. Dabei hat sich der Bau einer neuen Bachleitung inkl. Schachtbauwerken ab der Einmündung Schlossstrasse / Aegertenweg zur Dünnern als Bestvariante herausgestellt. Die Ziele der Fremdwasserreduktion und des Hochwasserschutzes können damit in der Gesamtbeurteilung und unter Berücksichtigung der bestehenden Bauten und Anlagen sowie der Topographie am besten erreicht werden. Für diese Variante wurde unter anderem untersucht, inwiefern eine offene Wasserführung möglich wäre. Zwar wäre eine solche auf kurzen Abschnitten machbar, stünde aber aufgrund der Grabentiefe, der stark beschränkten Länge und der Kosten in keinem Verhältnis zum erzielten ökologischen Nutzen.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben die Unterlagen geprüft. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sowie der wasserbaulichen, wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind.

Durch die gewählte Linienführung des Schlossbaches entstehen zahlreiche neue Querungen von bestehenden Werkleitungen zur neuen Bachleitung. Diese sind gerechtfertigt und werden in zweckmässiger Form ausgeführt resp. angepasst. Nach § 95 Abs. 2 GWBA sind Abwasserdüker durch das Departement zu bewilligen. Als einziges relevantes Abwasserbauwerk wird die Abwasserleitung zwischen Schacht KS 258 und KS 268 (Nummerierung gemäss GEP) gedükert. Infolge der neuen Schlossbachleitung ist zudem eine Anpassung der vertikalen Linienführung an der Mittelgäubachleitung notwendig, deren Querung mittels Dükerung sichergestellt wird.

### 2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Die mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

### 2.4 Schlossgraben

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung ist vorgesehen, die vorhandenen Wellbleche im Schlossgraben zu entfernen, um eine offene Grabenführung erstellen zu können. Damit die Böschungen stabil bleiben, sind der Einbau von Kunststoffgittern und Geotextil sowie die Fassung der Wasseraufstösse vorgesehen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Böschungen nachhaltig gewährleistet ist und es zu keinem tieferen Einschneiden der Grabensohle bei starker Wasserführung kommt.

### 2.5 Bodenschutz

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangt Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) zur Anwendung. Dies bedeutet u.a., dass auszuhebender Boden so behandelt wird, dass er wieder als Boden weiter verwendet werden kann. Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 GWBA ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d.h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss VBBo führt.

Die vorgesehene Leitungsführung tangiert grösstenteils Böden, welche gemäss VSB schadstoffbelastet sind. Betroffen sind Böden von Liegenschaften, die vor 1955 gebaut wurden und Böden entlang der Kantonsstrasse sowie einer Gärtnerei. Bei den betroffenen Böden im Siedlungsraum und innerhalb des 5 m Belastungsstreifens entlang der Kantonsstrassen muss davon ausgegangen werden, dass der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0 - 20 cm) um schwach belasteten Bodenaushub (BUWAL-Wegleitung Bodenaushub, 2001), der nur mit Einschränkungen weiter verwendet werden kann. Böden im Bereich von Gärtnereien müssen untersucht werden (vgl. § 136 GWBA).

### 2.6 Kosten und Beiträge

Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Schutzbauten“ des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 Abs. 3 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten sind auf diejenigen Einwohnergemeinden zu übertragen, die daraus Nutzen ziehen, vorliegend die Einwohnergemeinde Oensingen.

Hinsichtlich der Beitragsprechung gilt es zwischen den Kosten der Fremdwasserreduktion und denjenigen des Hochwasserschutzes zu unterscheiden, wobei sich diese nicht nach Positionen aufschlüsseln lassen. Zusammen mit der Einwohnergemeinde Oensingen hat man sich auf einen nutzenbezogenen Kostenteiler geeinigt. Demnach beträgt der Nutzen der Hochwasserschutzmassnahmen anteilmässig an den Gesamtkosten von Fr. 2'687'580.00 inkl. MwSt. (exklusive Revitalisierung Schlossgraben und Neubau Kanalisation) 48.75 Prozent. Demnach sind Fr. 1'310'195.00 beitragsberechtigt und können mit 65 Prozent oder maximal Fr. 851'627.00 durch Bund und Kanton unterstützt werden.

## 2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 15. November 2013 bis zum 16. Dezember 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen die folgenden fünf Einsprachen ein:

- a. Erbegemeinschaft Moser, p. A. Liselotte Moser, Hauptstrasse 3, 4702 Oensingen
- b. Corinne Oesch, Stapfebode 320, 3625 Heiligenschwendi, vertreten durch Heinz Bloch, Pestalozzistrasse 122, 3600 Thun
- c. Harry Bloch, Hauptstrasse 5, 4702 Oensingen
- d. Othmar Hofstetter, Hauptstrasse 61, 4702 Oensingen
- e. Dr. Monica Mächler, Rechtsanwältin, Schindellegistrasse 15, 8808 Pfäffikon.

Mit allen Einsprechenden hat das instruierende Bau- und Justizdepartement, unter Einbezug von Vertretern der Gemeinde und des Planungsbüros, Einspracheverhandlungen geführt. Dabei konnte mit Dr. Monica Mächler (e) eine einvernehmliche Lösung in Form einer Vereinbarung gefunden werden (Vereinbarung vom 23. Februar 2015). Diese hat zu geringfügigen Änderungen am Plan resp. an den Sonderbauvorschriften geführt. Die Einsprache kann somit als durch Vergleich erledigt abgeschlossen werden. Mit den Einspracheparteien Erbegemeinschaft Moser (a), Corinne Oesch, v. d. Heinz Bloch (b), Harry Bloch (c) und Othmar Hofstetter (d) konnte an der Einspracheverhandlung und im Rahmen der nachfolgenden Kontakte keine Lösung gefunden werden. Sie halten an ihren Einsprachen fest, über die im Folgenden zu entscheiden ist.

Über die materielle und formelle Koordination entscheidet vorliegend anstelle der Departemente und der Ämter der Regierungsrat über allfällige gesonderte Bewilligungen (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

## 2.8 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement (BJD) Einsprache erheben (vgl. § 69 lit. c PBG i. V. m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung der Planung (§ 69 lit. d PBG). Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos (vgl. §§ 37 Abs. 1 und 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS124.11).

- a. Erbegemeinschaft Moser, p. A. Liselotte Moser, Hauptstrasse 3, 4702 Oensingen

Die Erbegemeinschaft Moser ist Eigentümerin der Parzelle GB Nr. 463. Sie ist damit vom Vorhaben direkt betroffen und zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist folglich einzutreten.

Die Einsprache der Erbegemeinschaft richtet sich gegen die auf der Parzelle GB Nr. 463 gewählte Linienführung. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die als Bauland ausgeschiedene Parzelle (Kernzone Ortsbild / Wohnzone Hang unten) durch das Vorhaben in zwei Teile getrennt und ihr Wert dadurch erheblich geschmälert werde. Spätere Überbauungsvorhaben würden damit massiv beeinträchtigt und eingeschränkt. Es wird davon ausgegangen, dass über dieser Leitung nicht gebaut werden dürfe und darauf hingewiesen, dass solche Leitungsrohre grundsätzlich in Strassen- und Grenzbereiche zu verlegen und nicht willkürlich mitten durch überbaubare Grundstücke zu führen seien.

Im Verlauf der umfangreichen Planungsgeschichte wurden von unabhängigen Planungsbüros mehrere Varianten geprüft: Ableitung Schlossbach via Chutlochbächli in die Dünnern; Ausbau der Schlossbachleitung im heutigen Verlauf; Ableitung Schlossbach via Aegertenweg in den Mittelgäubach; kombinierte Varianten. Diese Varianten sind entweder technisch nicht machbar, lösen entweder nur die Hochwasser- resp. die Fremdwasserproblematik oder sind unverhältnismässig teuer. Die nun gewählte und zur Genehmigung vorliegende Leitungsführung hat sich dabei insgesamt als die beste Variante erwiesen. Wie bereits erwähnt, können damit die Ziele der Fremdwasserreduktion und des Hochwasserschutzes insgesamt und unter Berücksichtigung der bestehenden Bauten und Anlagen sowie der Topographie am besten erreicht werden.

Bereits im Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2003/1497 vom 26. August 2003, wird mit fast identischem Verlauf eine Meteorwasserableitung des Schlossbachs zur Reduktion des Fremdwassers grundeigentümerverbindlich festgelegt. Zur damaligen Planung sind keine Einsprachen eingegangen. Die vorliegende Planung sieht nun eine vergleichbare Linienführung vor.

Die vorgesehene Linienwahl hat weiter den Vorteil, dass mit dem bevorstehenden Bau des Aegertenweges gemäss kommunalem Erschliessungsplan, genehmigt mit RRB Nr. 2009/1324 vom 11. August 2009, bauliche Synergien genutzt werden können. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass eine zukünftige Erschliessung von GB Nr. 463, wie auch der angrenzenden Parzellen GB Nrn. 2801 und 464 (die im Übrigen aufgrund ihrer heutigen Form nur schwierig zu bebauen sind), mangels Alternativen ab demselben Aegertenweg und auf der Trasse der zukünftigen Bachleitung resp. der bereits rechtskräftigen Meteorwasserableitung erfolgen muss. Das heisst, unabhängig von der geplanten Bachleitung ist durch die Erschliessung der betroffenen Parzelle (Verkehr, Wasser, Abwasser, Elektro) mit einem „Verschnitt“ derselben zu rechnen.

Sollten die im Plan festgelegten Unterhaltsbaulinien von je 4.00 m beidseits der neuen Bachleitung dereinst über allfällige Baulinien einer künftigen öffentlichen Erschliessung hinausgehen, so gelten diese zwar für Hoch- und Tiefbauten, haben jedoch keinen Einfluss auf die anrechenbare Landfläche und damit auf die Ausnützungs- oder Geschossflächenziffer. Ferner können kleinere Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien, welche einen späteren Unterhalt der Leitung nicht verunmöglichen, auf Gesuch hin von der Baubehörde der Einwohnergemeinde ausnahmsweise bewilligt werden.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 wurden der Einsprecherin im Übrigen die ihr aufgrund des Vorhabens zustehende Entschädigungswerte (Entschädigung Durchleitung, Ertragsausfall, Inkonvenienzen) mitgeteilt. Sollten über deren Höhe Streitigkeiten resultieren, entscheidet die kantonale Schätzungskommission. Die Entschädigungsregelung bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens.

Unter Würdigung der Gesamtsituation und insbesondere des Umstandes, dass die Überbauung des Grundstückes ohnehin die Erstellung von Erschliessungsanlagen voraussetzt, erweist sich die gewählte Linienwahl für die neue Bachleitung als recht- und zweckmässig und für die Grundeigentümerin zumutbar. Die Einsprache der Erbgemeinschaft Moser ist somit vollumfänglich abzuweisen.

b. Corinne Oesch, Stapfebode 320, 3625 Heiligenschwendi, vertreten durch Heinz Bloch, Pestalozzistrasse 122, 3600 Thun

Corinne Oesch ist Miteigentümerin der Parzelle GB Nr. 2801. Das genannte Grundstück ist vom Vorhaben direkt betroffen; Corinne Oesch ist damit zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist folglich einzutreten.

Die Einsprecherin begründet ihre Einsprache im Wesentlichen damit, dass der Schlossbach nur kleine Wassermengen führe und zeitweise trocken falle. Somit seien die geplanten Massnahmen zur Fremdwasserreduktion und zum Hochwasserschutz unverhältnismässig. Als alternative Lösungsvariante schlägt sie die Ableitung des Schlossbachwassers via Chutlochbächli in die Dünnern vor, wobei die heutige Leitung bei starken Regenfällen als „Entlastung“ dienen solle. Weiter rügt sie, dass das geplante Vorhaben einer vertretbaren Baulandausnutzung resp. Gebäudeplanung zuwiderlaufe. Zusätzlich seien Entschädigungsfragen (u. a. für das Durchleitungsrecht) zu lösen. Der geplante „Rohrknick“ sei auf die Grenze von GB Oensingen Nrn. 463/464 zu verlegen, und es sei ein Anschluss an die Abwasserleitung zu garantieren.

Unter anderem als Folge der Einsprache wurden in der Zeit vom 27. März 2014 bis 15. Juli 2014 in einem bestehenden Schacht, unmittelbar unterhalb des Kiessammlers Harzer, Abflussmengenmessungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um eine kurze Beobachtungszeit in einer vergleichsweise trockenen Wetterperiode. Trotzdem beläuft sich der Mittelwert auf 4.1 l/s. Dieser Wert liegt zwar unter den bisher angenommenen Wassermengen, führt aber aufsummiert trotzdem zu beträchtlichen Fremdwassermengen der ARA Falkenstein (ca. 350 m<sup>3</sup> pro Tag). Unabhängig von der Wassermenge ist es gesetzlich vorgeschrieben, stetige Fremdwasserquellen von der Abwasserreinigung zu entkoppeln (siehe Art. 12 Abs. 3 und 76 GSchG). Weiter weist die kommunale Gefahrenkarte für den Schlossbach Hochwasserschutzdefizite aus. So wird für ein HQ100 von 3.1 m<sup>3</sup>/s (Abfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt und gleichzeitig Bemessungsabfluss für geschlossene Siedlungen bildet) ein Schadenpotenzial von 15 Mio. Franken errechnet. Das heisst, die mit der vorliegenden Nutzungsplanung festgelegten Massnahmen zur Fremdwasserreduktion bzw. Verbesserung des Hochwasserschutzes sind begründet bzw. gesetzlich vorgeschrieben.

Die von der Einsprecherin als Alternative vorgeschlagene Ableitung des Schlossbaches via Chutlochbächli in die Dünnern wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Härdi & Fritschi AG, 2008) geprüft. Aufgrund erforderlicher aufwändiger Anpassungsarbeiten und Kapazitätserweiterungen im Gebiet Chutloch würden sich die Kosten - je nach Untervariante - auf ca. 3.9 bis 4.4 Mio. Franken belaufen und damit deutlich über den Kosten der vorgesehenen Lösung (ca. 2.8 Mio. Franken) liegen. Zudem haben sich die zuständigen kantonalen Fachstellen im Rahmen einer Voranfrage auf Basis der oben erwähnten Studie kritisch zur Bewilligungsfähigkeit einer solchen Variante geäussert. Auch die Gemeinde Oensingen möchte eine solche Variante nicht weiterverfolgen, sollte dadurch eine vollständige Abtrennung des Schlossbachs resultieren. Eine minimal stetig fliessende Wassermenge ist für den Erhalt und Betrieb des Schlossparks mit dem Wasserfall sowie der Biotop- und Weiheranlage zwingend.

Hinsichtlich des Arguments der Baulandzerschneidung und der Forderung von Entschädigungszahlungen kann auf die Ausführungen unter lit. a (Einsprache Erbegemeinschaft Moser) verwiesen werden. Der geforderten Verschiebung des „Rohrknicks“ auf die Grenze von GB Nrn. 463/464 (recte: 463/2801) kann entsprochen werden. Dies hat eine geringfügige Anpassung der Leitungsführung und der Baulinien Schlossbach im Bereich des Aegertenweges zur Folge. Weil sich die Baulinien der Schlossbachleitung nach wie vor innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Strassenbaulinien des Aegertenweges gemäss Erschliessungsplan aus dem Jahre 2009 befinden, resultieren für die betroffenen Anstösser keine Nachteile.

Auf den Wunsch nach dem Anschluss der Parzelle GB Nr. 2801 an die Kanalisation kann nicht eingetreten werden, da dieser nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat jedoch signalisiert, diesem Wunsch zu entsprechen.

Die Einsprache von Corinne Oesch, vertreten durch Heinz Bloch, ist somit im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

c. Harry Bloch, Hauptstrasse 5, 4702 Oensingen

Harry Bloch ist Eigentümer der Parzelle GB Nr. 464 und Miteigentümer von GB Nr. 2801. Beide Grundstücke sind vom Vorhaben direkt betroffen. Damit ist der Einsprecher zur frist- und formgerecht erhobenen Einsprache legitimiert; auf diese ist einzutreten.

Der Einsprecher macht geltend, dass die Angaben hinsichtlich Fremdwasserreduktion (Abflussmenge) sowie zum Hochwasserschutz (HQ-Werte, Schadenpotenzial, Schadenereignisse) falsch und Elementarschäden durch Hochwasser durch Privatversicherungen gedeckt seien. Die Notwendigkeit des Projektes werde deshalb bezweifelt. Weiter schlägt der Einsprecher vor, den Schlossbach via Chutlochbächli in die Dünnern zu führen. Zudem fordert er, dass die Leitungsführung im Bereich der Parzellengrenzen GB Nrn. 463/464 korrigiert und der Anschluss des Grundstücks GB Nr. 464 an die neue Schmutzwasserleitung sichergestellt werden sollen. Vorgängig seien Entschädigungsfragen, insbesondere bezüglich Durchleitung und den Ersatz der Obstbäume, zu klären. Zu guter Letzt zeigt er sich darüber erstaunt, dass die Kosten der notwendigen Entschädigungen nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind.

Hinsichtlich der angezweifelten Abflussmengen sowie der vorgeschlagenen Ableitung via das Chutlochbächli wird auf die Ausführungen unter lit. b (Einsprache von Corinne Oesch) verwiesen.

Die im Raumplanungsbericht gemachten Angaben zu den Hochwasserschutzdefiziten basieren auf den in der Fachwelt heute standardmässig angewendeten Herleitungen. Die Abflusswerte wurden mit Abflussmodellen berechnet und plausibilisiert. Die Herleitung des Schadenpotenzials erfolgte ebenfalls auf der Basis einer breit akzeptierten Methode. Ebenso wurde für den Bemessungsabfluss, wie für Siedlungsgebiete üblich, das HQ100 festgelegt. Entgegen den Äusserungen des Einsprechers, wonach in den letzten 700 Jahren für den Schlossbach keine Ereignisse bekannt seien, wurde bei Starkregenereignissen nur schon in den letzten Jahrzehnten im Bereich der Hauptstrasse die Abflusskapazität mehrmals überschritten (Wasseraustritte im Bereich von Abflussschächten). Ebenfalls kam es entlang der Schlossstrasse zu Wasseraustritten mit anschliessender Überschwemmung der angrenzenden Liegenschaften respektive Gebäude, wie unter anderem der Turnhalle des Schulhauses Oberdorf.

Zwar sind im Ereignisfall Hochwasserschäden durch die Gebäudeversicherung und/oder Privatversicherungen grundsätzlich gedeckt. Beide lehnen jedoch erfahrungsgemäss im Wiederholungsfall, wenn nicht aktiv Massnahmen zur Behebung der Hochwasserschutzdefizite getroffen werden, Leistungen ab.

Hinsichtlich der geforderten Entschädigungszahlungen wird auf die Ausführungen unter lit. a (Einsprache der Erbgemeinschaft Moser) verwiesen. Der geforderten Verschiebung des „Rohrknicks“ auf die Grenze von GB Nrn. 463/464 (recte: 463/2801) kann wie unter lit. b (Einsprache Corinne Oesch) ausgeführt, entsprochen werden. Auf den Wunsch nach einem Anschluss der Parzelle GB Nr. 464 an die Kanalisation kann, wie ebenfalls unter lit. b (Einsprache Corinne Oesch) ausgeführt, nicht eingetreten werden.

Der Kostenvoranschlag wurde um die mutmasslichen Entschädigungsbeträge aufgestockt.

Die Einsprache von Harry Bloch ist somit im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

d. Othmar Hofstetter, Hauptstrasse 61, 4702 Oensingen

Othmar Hofstetter ist Eigentümer der Parzelle GB Nr. 462. Das genannte Grundstück ist vom Vorhaben direkt betroffen. Damit ist der Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist folglich einzutreten.

Der Einsprecher lehnt die im Plan gewählte Linienführung, welche sein Grundstück GB Nr. 462 tangiert, ab. Das Grundstück sei für das Vorhaben weder zu befahren noch zu benutzen. Stattdessen solle an der aktuellen, alten Linienführung, welche bei Starkregen eine Entlastung via Chutlochbächli vorsehe, festgehalten werden.

Wie bereits bei der Behandlung der Einsprache der Erbgemeinschaft Moser (siehe lit. a) erwähnt, ist im rechtsgültigen GEP mit fast identischem Verlauf und unter Betroffenheit der Parzelle GB Nr. 462 eine Meteorwasserableitung des Schlossbachs zur Reduktion des Fremdwassers grundeigentümergebunden festgelegt. Zur damaligen Planung sind keine Einsprachen eingegangen. Die nun gewählte Linienführung ist im Vergleich zu den anderen geprüften Varianten diejenige, welche technisch machbar ist, am besten zur Zielerreichung beiträgt und am kostengünstigsten ist.

Die angebliche Existenz einer Starkregenableitung in Richtung Chutlochbach konnte weder durch Ortsbegehungen noch durch irgendwelche Plangrundlagen nachgewiesen werden. Heute fliesst sämtliches Wasser aus dem Einzugsgebiet Schlossbach durch die Schlossbachleitung in Richtung ARA Falkenstein. Ebenso wurde bei der Behandlung der Einsprache von Corinne Oesch (vgl. vorstehend lit. b) dargelegt, dass und weshalb eine allfällige neue Ableitung via Chutlochbächli nicht sinnvoll wäre.

Bereits im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde dem Einsprecher zugestanden, die auf dem Grundstück GB Nr. 462 tangierten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten im Sinne des Einsprechers im Umfang des Wertes der heutigen Bauten und Anlagen wieder in Stand zu stellen. Dies gilt nach wie vor.

Die Einsprache von Othmar Hofstetter erweist sich somit als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache der Erbgemeinschaft Moser, p. A. Liselotte Moser, Hauptstrasse 3, 4702 Oensingen, wird vollumfänglich abgewiesen. Es werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.3 Die Einsprache von Corinne Oesch, Stapfobode 320, 3625 Heiligenschwendi, vertreten durch Heinz Bloch, Pestalozzistrasse 122, 3600 Thun, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Es werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.4 Die Einsprache von Harry Bloch, Hauptstrasse 5, 4702 Oensingen, wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen, soweit darauf einzu-

treten ist. Es werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

- 3.5 Die Einsprache von Othmar Hofstetter, Hauptstrasse 61, 4702 Oensingen, wird vollumfänglich abgewiesen. Es werden weder Verfahrenskosten auferlegt noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.6 Die Einsprache von Dr. Monica Mächler, Rechtsanwältin, Schindellegistrasse 15, 8808 Pfäffikon, wird zufolge Vergleichs als erledigt abgeschrieben.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.8 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.9 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung von Waldareal) für das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt auf Waldareal wird erteilt.
- 3.9.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann; mailto: urs.allemann@vd.so.ch; Tel. 062 311 91 31), Folge zu leisten.
- 3.9.2 Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.9.3 Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.9.4 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und der Wiederbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.10 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Ersatz der Eindolung sowie die wasserbauliche, wasserrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung für die Massnahmen am Schlossbach werden erteilt. Die entsprechenden Bewilligungen für die erforderliche Anpassung am Mittelgäubach werden erteilt.
- 3.11 Das Dükerbauwerk der betroffenen Abwasserleitung wird bewilligt. Der hydraulische Nachweis des Bauwerks ist vor Baubeginn der Abteilung Wasser des Amtes für Umwelt vorzulegen.
- 3.12 Die wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen für die bachquerenden Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Gas, Elektro, Kommunikation, TV) gemäss Auflistung in den Projektunterlagen werden erteilt.

- 3.13 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit dieser und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an die Einwohnergemeinde Oensingen delegiert.
- 3.14 Die Gesuchsunterlagen (Situationen, Längenprofil, Detailpläne) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.15 Der geplante Leitungersatz (ab Aegertenweg) ist nach der SIA-Norm 190 „Kanalisation“ auszuführen.
- 3.16 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher mindestens 2 Wochen im Voraus mitzuteilen.
- 3.17 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU (Abteilung Wasserbau). Das AfU ist zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.18 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- 3.19 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.20 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.21 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.22 Alle Erdarbeiten (inkl. Erstellen von Baustelleninstallationen und Bodenlagerplatz) sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [http://www.soil.ch/cms/index.php?id=bbb\\_liste](http://www.soil.ch/cms/index.php?id=bbb_liste)) zu begleiten, gemäss Merkblatt „Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“.
- 3.23 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.
- 3.24 Mit Ausnahme der Parzelle GB Nr. 471 sind die durch das Projekt betroffenen Böden im VSB eingetragen und dementsprechend zu behandeln. Vor Baubeginn ist dem AfU, Abteilung Boden, schriftlich darzulegen, wie diesbezüglich mit den betroffenen Flächen und dem anfallenden Bodenmaterial umgegangen wird.
- 3.25 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.26 Terrainveränderungen mit Überschüssen an Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters sind ohne separate Baubewilligung nicht zulässig. Die vorgesehene Wiederverwertung entlang von Flurwegen ist ohne separate Baubewilligung nicht zulässig.

- 3.27 Die Ausführungspläne zur Revitalisierung des Schlossgrabens sind dem AfU zu unterbreiten. Die Ausführungsarbeiten sind durch einen Geologen zu begleiten.
- 3.28 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.29 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Bauwerkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) inklusive Revitalisierung Schlossbachgraben dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.30 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept Oensingen für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Schlossbachs inkl. der neu erstellten Werke obliegt der Einwohnergemeinde Oensingen. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.31 Das Planungsbüro BSB + Partner wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Juni 2015 vier nachgeführte Planungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.32 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Schutzbauten“ an die beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 458'568.00 in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.
- 3.33 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 393'059.00 zugesichert.
- 3.34 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (Revitalisierung Schlossgraben, Kostenanteil Fremdwasserreduktion) ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.35 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.36 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

- 3.37 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Ausnahmegewilligung:	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Raumplanung (Ca/RG) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4; NN2015-008)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit  
1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Erbengemeinschaft Moser, p. A. Liselotte Moser, Hauptstrasse 3, 4702 Oensingen  
(**Einschreiben**)

Heinz Bloch, Pestalozzistrasse 122, 3600 Thun (**Einschreiben**)

Harry Bloch, Hauptstrasse 5, 4702 Oensingen (**Einschreiben**)

Othmar Hofstetter, Hauptstrasse 61, 4702 Oensingen (**Einschreiben**)

Dr. Monica Mächler, Rechtsanwältin, Schindellegistrasse 15, 8808 Pfäffikon (**Einschreiben**)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z. Hd Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde  
Oensingen: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwas-  
serschutz Schlossbach und Revitalisierung Schlossgraben“ mit Sonderbauvorschriften)